

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums  
Birkenfeld**

**Birkenfeld, 1892**

Beilage VIII. Züchtigungsrecht des Lehrers.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7544**

---

**Beilage VIII.**

---

**Züchtigungsrecht des Lehrers.**

---

An  
die Herren Local-Schulinspectoren.

---

Mehrfach vorgekommene Beschwerden gegen Lehrer wegen allzuharter Bestrafung von Schültern geben der Regierung Veranlassung, in Betreff der Ausübung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes die nachstehenden Vorschriften zu erlassen und dieselben den Herren Local-Schulinspectoren zur Nachricht und weiteren Zufertigung an die Lehrer ihres Inspections-Bezirktes mitzutheilen:

- 1) Der Lehrer hat sich stets vor Augen zu halten, daß sein Züchtigungsrecht nicht sowohl Strafzwecken, als der Erziehung und Bildung der Jugend dient.
- 2) Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts beschränkt und der Natur der Sache nach auch da auszuüben, wo Dritte von der Unart des Kindes betroffen werden.
- 3) Ob zur Vornahme der Züchtigung eines Kindes ausreichender Grund vorhanden ist, fällt der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers anheim; der Lehrer muß bei dieser Beurtheilung aber mehr auf den Willen des Kindes, als auf die äußere Erscheinung der Unart desselben sehen.

- 4) Bei der Bornahme der Züchtigung eines Kindes muß der Lehrer nicht allein auf die körperliche Beschaffenheit und die geistige Eigenart des Kindes gebührende Rücksicht nehmen, sondern auch stets mit Maß und Besonnenheit verfahren.
- 5) Strafarbeiten sind nur als Nacharbeiten in solchen Fällen zulässig, in welchen Schulkinder ihre Arbeiten gar nicht oder schlecht (flüchtig, nachlässig) geliefert haben.
- 6) Sollen Schulkinder mit Nachsitzen bestraft werden, so hat der Lehrer dabei eine stete Aufsicht zu führen.
- 7) Es ist eine Hauptaufgabe der Schulerziehung, die körperliche Züchtigung entbehrlich zu machen; jedenfalls darf von derselben nur unter folgenden Beschränkungen Gebrauch gemacht werden:
  - a. Die körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und nur dann anzuwenden, wenn sich die übrigen Zuchtmittel als unwirksam und als zur Besserung unzureichend erweisen, wie namentlich in den Fällen von frechem Trotz und Widersetzlichkeit, beharrlichem Ungehorsam, grober Lüge und hartnäckigem Leugnen, Rohheit, Bosheit, Diebstahl, oder anhaltender, unverbesserlicher Trägheit.
  - b. Mädchen, sowie schwächliche Knaben und Knaben unter 8 Jahren sind von der körperlichen Züchtigung thunlichst ganz auszunehmen.
  - c. Die körperliche Züchtigung darf nur durch Schläge auf den Rücken — mit Ausnahme des Rückgrats —, bei Knaben auch auf das Gefäß, wobei diese Körpertheile selbstredend nicht entblößt werden dürfen, ausgeführt werden. Jede Züchtigung anderer Art und an anderen Körpertheilen, insbesondere jedes strafende Berühren des Kopfes, also auch das Schlagen an denselben, ist untersagt.

d. Die Züchtigung ist nur mit einem solchen Werkzeuge — am geeignetsten einem dünnen biegsamen Stocke — vorzunehmen, das eine Verletzung der bezeichneten Körpertheile ausschließt. Verboten ist daher der Gebrauch eines dickeren Stockes, eines Lineals, sowie auch der Hand.

8) Erscheint dem Lehrer in einem einzelnen Falle die Anwendung einer härteren Strafe angezeigt, so hat derselbe dem Local-Schulinspector behufs gemeinsamer Festsetzung der Strafe hiervon Kenntniß zu geben.

9) Die Lehrer unterliegen bei der Ausübung ihres Züchtigungsrechtes der disciplinaren Aufsicht der Schulbehörden, können aber auch bei Ueberschreitung der Grenzen desselben unter Umständen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Birkenfeld, den 31. Januar 1883.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.  
**Barstedt.**



---

**Beilage IX.**

---

**Schulchroniken.**

---

**An sämtliche Schulvorstände und Local-  
Schulinspectoren.**

---

Die Regierung findet es zweckmäßig, daß bei allen Volksschulen von den Lehrern, bei mehrklassigen Schulen von den Rectoren oder ersten Lehrern Schulchroniken geführt werden, und bestimmt hinsichtlich der Einrichtung und Führung derselben Folgendes:

I. Für die Schulchroniken sind dauerhaft gebundene Bücher von Schreibpapier in Actenformat zu verwenden. Die Bücher werden der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen hier angefertigt und zur Vertheilung an die betreffenden Lehrer den Vorsitzenden der Schulvorstände übersandt, die für die portofreie Berichtigung der 2 Mark 60 Pfennig betragenden Kosten derselben an den mit der Anfertigung beauftragten Buchbinder Homburger hier selbst aus den betreffenden Gemeindefassen zu sorgen haben.

II. Die Eintragungen in die Chronik sollen unter Freilassung eines 3 Finger breiten Randes zur Angabe der Jahreszahlen und zu etwaigen Correcturen nur von der Hand des Lehrers erfolgen und müssen sauber und gut ge-